



## RECHT AKTUELL

Ausgabe XI-XII/2012

**Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht**

aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten  
An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10  
E-Mail: [info@aclanz.de](mailto:info@aclanz.de), Web: [www.aclanz.de](http://www.aclanz.de)

## 1. Haftung des Betriebsrats oder Betriebsratsvorsitzendem für Honorar des beauftragten Beraters

Der Betriebsrat ist insofern rechtsfähig und Vertragspartner des von ihm selbst beauftragten Beraters, als der Vertrag für die betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben erforderlich und das Beraterhonorar marktüblich ist. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so ist der Vertrag unwirksam, der Betriebsratsvorsitzende haftet als Vertreter ohne Vertretungsmacht persönlich. So hat der *Bundesgerichtshof (BGH)*, 25.10.2012 – III ZR 266/11 - entschieden. Der Betriebsratsvorsitzende muss dann auch befürchten, dass er auf den Kosten sitzen bleibt: Der interne Erstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber setzt gem. § 40 BetrVG ebenfalls Erforderlichkeit und Marktüblichkeit voraus. Ob sich der Betriebsratsvorsitzende dann wegen einer anteiligen Haftung an seine Betriebsratskollegen wenden kann, ist eher fraglich.

## 2. Arbeitgeber kann einen einmal festgelegten Bonuspool (nur) bei besonderen Umständen reduzieren

Legt der Arbeitgeber für einen Geschäftsbereich einen Bonuspool fest und teilt dies den betreffenden Arbeitnehmern mit, so ist er daran gebunden. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann er den Bonuspool wieder reduzieren. Dies hat das *Bundesarbeitsgericht (BAG)*, 12.10.2011 – 10 AZR 756/10 – entschieden. Es ging um einen Bonuspool in Höhe von 400 Mio. Euro, den der Arbeitgeber, eine Bank, für einen bestimmten Geschäftsbereich im Voraus festgelegt hatte. Im betreffenden Geschäftsjahr musste die Bank aber einen unerwartet hohen Verlust in Höhe von rund 6.5 Mrd. Euro beklagen und kürzte deshalb den Bonuspool erheblich. Zu Recht, wie das BAG feststellte. Denn ein solch unerwarteter Verlust konnte ausnahmsweise die Kürzung des Bonuspools gegenüber den betroffenen Bankern rechtfertigen.

## 3. Altersdiskriminierung in Stellenanzeige: „wir bieten junges Team“

Heißt es in einer Stellenausschreibung: „wir bieten einen zukunftssicheren Arbeitsplatz in einem jungen motivierten Team“, so stellt dies noch keine Benachteiligung wegen des Alters nach § 22 AGG i.V.m. § 1 AGG dar (*Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg*, 16.5.2012 – 2 Sa 574/11). Bei der Formulierung solle es sich nach Ansicht des LAG nur um eine werbende Selbstdarstellung handeln, die sich hinsichtlich des Wortes „jung“ nicht auf die Eigenschaft des Bewerbers, sondern auf das Team des Arbeitgebers beziehe. Ein Entschädigungsanspruch wegen Altersdiskriminierung nach § 15 Abs. 2 AGG sei im Übrigen auch deshalb ausgeschlossen, weil der Bewerber sich nicht ernsthaft auf die Stelle beworben habe, dies ergebe sich u.a. auch aus seinen ungeordneten Bewerbungsunterlagen.

#### 4. Zahlung von Beratungshonoraren an Aufsichtsratsmitglieder

Ein SE- oder AG-Vorstand darf grundsätzlich keine Honorare an ein Aufsichtsratsmitglied vor Genehmigung des Beratungsvertrages durch den Aufsichtsrat ausbezahlen. So der *Bundesgerichtshof (BGH)*, 10.7.2012 - II ZR 48/11. Damit bestätigt der BGH einen zuvor vom *Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main*, 15.2.2011 - 5 U 30/10 aufgestellten Rechtsgrundsatz (vgl. [Recht Aktuell 3/2011, Nr. 8](#)). Anders als das OLG ist der BGH allerdings der Auffassung, dass die Entlastung des Vorstandes der Fresenius SE von einem Teil der Aktionäre aus diesem Grund nicht angefochten werden konnte. Hier sei nämlich entgegen Einschätzung des OLG kein schwerwiegender und eindeutiger Gesetzes- oder Satzungsverstoß zu verzeichnen. Die im Streit stehende Rechtsfrage sei bisher höchstrichterlich nicht geklärt gewesen. Das gilt freilich nicht mehr für künftige Fälle.

#### 5. Unberechtigte Abrechnung: Strafbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern

Aufsichtsratsmitglieder können sich wegen Untreue strafbar machen, wenn sie oder andere Aufsichtsratsmitglieder unberechtigt Sitzungsgelder abrechnen. So das *Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig*, 14.6.2012 – Ws 44/12, Ws 45/12 in einem Fall, bei dem die Satzung der AG vorsah, dass die Aufsichtsratsmitglieder Sitzungsgelder für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen erhalten sollten. Die Mitglieder rechneten diese aber auch für andere Termine ab, wie z.B. Gespräche mit den Vorständen oder Anreisetage vor Sitzungen. Das Gericht sah hierin eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht. Hiergegen könnten die Aufsichtsratsmitglieder auch nicht geltend machen, diese bestehe nicht, weil es um die eigene Vergütung ging. Die insoweit entlastende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) betreffe nur das Aushandeln nicht aber das falsche Abrechnen der eigenen Vergütung. Ebenso wenig könnte nach der Rechtsprechung des BGH eingewandt werden, dass eine Untreue mindestens auch eine gravierende gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung voraussetze. Auch Aufsichtsratsmitglieder, die von den falschen Abrechnungen anderer Aufsichtsratsmitglieder gewusst hätten, aber nicht eingeschritten seien, könnten sich aufgrund ihrer Garantenstellung wegen Untreue mitstrafbar gemacht haben.

#### 6. Markenrechtswidrige Firma: Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Der Geschäftsführer haftet regelmäßig auch persönlich, wenn der Firmenname der von ihm geführten GmbH fremde Markenrechte verletzt. Mit diesem Hinweis hat der *Bundesgerichtshof (BGH)*, 19.4.2012 - I ZR 86/10, das *Oberlandesgericht (OLG) Hamm* angehalten, eine Klage der Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG gegen den Geschäftsführer einer Musikschule Pelikan GmbH neu zu verhandeln. Nach Auffassung des BGH könne sich ein GmbH-Geschäftsführer nicht darauf berufen, dass nicht er, sondern nur die GmbH-Gesellschafter eine Firmenänderung beschließen könnten. Schließlich habe er auf eine Änderung der Firmierung gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 53 Abs. 1 GmbHG hinzuwirken.



aclanz

**JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Wirtschaftsmediator  
[Joachim.HundvHagen@aclanz.de](mailto:Joachim.HundvHagen@aclanz.de)

**DR. JOACHIM WICHERT**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Wirtschaftsmediator  
[Joachim.Wichert@aclanz.de](mailto:Joachim.Wichert@aclanz.de)

**SOFIA DIAMANTOPOULOS**

Rechtsanwältin  
[Sofia.Diamantopoulos@aclanz.de](mailto:Sofia.Diamantopoulos@aclanz.de)

---

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Soweit Urteile dargestellt werden, betrifft die Darstellung immer nur die konkrete Entscheidung des jeweiligen Gerichts, ungeachtet deren späterer Aufhebung oder einer anderweitig eingetretenen Rechtsänderung. Für den Inhalt dieses Schreibens übernehmen wir daher keine Haftung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

**aclanz** Partnerschaft von Rechtsanwälten

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10  
E-Mail: [info@aclanz.de](mailto:info@aclanz.de), Web: [www.aclanz.de](http://www.aclanz.de) (Impressum siehe dort)